

# Was tun, wenn jemand stirbt?

Handbuch für den Trauerfall

LOTHAR HEIDEPETER

verbraucherzentrale

# Inhalt



## 7 So nutzen Sie dieses Buch

## 9 Was tun im Todesfall?

### 11 Die ersten Schritte

- 11 Totenschein ausstellen lassen
- 12 Angehörige benachrichtigen
- 12 Sterbeurkunde beantragen
- 13 Wer muss sich um die Bestattung kümmern?
- 14 Bestatter kennen alle Regeln
- 14 Sonderurlaub im Todesfall?
- 15 Kosten kein Beweis für Trauer

## 17 Bestattung und Trauerfeier planen

### 19 Vorbereitung der Bestattung

- 19 Bestattungsart auswählen
- 28 Vorschriften für die Friedhofswahl
- 30 Trauerfeier organisieren
- 35 Bewirtung der Trauergäste
- 36 Trauerbriefe und Traueranzeigen
- 38 Bestattungen in Corona-Zeiten

## 39 Bestatterkosten

- 41 Teures Sterben?
- 41 Preiswerte Bestattungen heute noch möglich?
- 42 Leichenschaugebühren gestiegen
- 42 Rundumservice hat seinen Preis
- 43 Gewinnorientiertes Gewerbe
- 44 Preise differieren erheblich
- 47 Urnen sind billiger
- 47 Discount nicht immer preiswert
- 48 Vorsicht bei Vorkasse
- 49 Pietät und Takt auch bei der Rechnung?

## 53 Grab- und andere Kosten

- 55 Die letzte Ruhe hat ihren Preis
- 55 Grabnutzungsgebühren
- 62 Bestattungsgebühren
- 65 Bestattung unter Bäumen
- 67 Weitere Kosten
- 67 Kosten für Trauerbriefe und Anzeigen
- 68 Kränze und Gestecke
- 69 Grabgestaltung
- 71 Was tun, wenn das Geld nicht reicht?
- 71 Sozialhilfe für die Bestattung?
- 74 Bestattungskosten von der Steuer absetzen?

## 75 Was noch zu tun bleibt

- 77 Lästige, aber wichtige Pflichten
- 77 Arbeitgeber informieren
- 77 Versicherungen benachrichtigen
- 79 Abmeldung bei der Rentenstelle

- 79 Bankgeschäfte regeln
- 80 Geld von der Rentenversicherung
- 85 Laufende Verträge prüfen
- 86 Mietvertrag kündigen?
- 87 Wohnung auflösen
- 89 Provider und soziale Netzwerke
- 90 Danksagungen
- 90 Vorsicht: Bauernfänger

## 91 Die Gestaltung des Grabs

- 93 Von Pflanzen und Steinen
- 93 Gestaltungsvorschriften
- 94 Grabpflegevertrag abschließen?
- 96 Grabsteine – Namen zwischen Geburt und Tod

## 99 Testament und Erbe

- 101 Nachlassgericht und Finanzamt
- 101 Testament dem Nachlassgericht aushändigen
- 102 Erbschein beantragen?
- 102 Steuer und Erbschaftsteuer

## 107 Trauer – den eigenen Weg finden

- 109 Trauer braucht Zeit
- 109 Erinnern heißt, dem Tod nicht das letzte Wort zu lassen
- 111 Kinder trauern anders
- 111 Wenn Trauer krank macht
- 112 Trauernden helfen

## 113 Vorsorge treffen

- 115 Finanziell und organisatorisch vorsorgen
- 118 Wo ist was? Die Liste wichtiger Dokumente
- 119 Sonderfall digitales Erbe

## 121 Stichwortverzeichnis, Adressen, Impressum

- 122 Stichwortverzeichnis
- 126 Adressen
- 128 Impressum



### Checklisten, Vorlagen und Musterbriefe

- F-1 **Checklisten**
- F-3 Vorbereitung der Bestattung
- F-9 Wichtige Dokumente für den Bestatter
- F-9 Weitere wichtige Dokumente
- F-10 Übersicht: Bestattungsvorbereitungen
- F-11 Nach der Bestattung – was noch zu tun ist
- F-13 Bestattungsverfügung für die eigene Beerdigung
- F-19 Wichtige Informationen für meine Angehörigen
- F-31 **Vorlagen und Musterbriefe**
- F-33 Vollmacht für den digitalen Nachlass
- F-35 Musterbrief: Kündigung des Mietvertrags

# Vorbereitung der Bestattung

Schon vor dem Gespräch mit einem Bestatter sollten Sie sich Gedanken darüber machen, ob Sie sich für eine Erdbestattung im Sarg oder eine Feuerbestattung entscheiden wollen. Letztere ist Voraussetzung für Varianten wie Baumbestattung, Seebestattung oder anonyme Bestattung.

## Bestattungsart auswählen

»Tote kommen auf den Friedhof.« Was früher selbstverständlich war, bedarf heute der Differenzierung. Sicherlich gilt dieser Satz auch in unserer Zeit für die meisten Verstorbenen. Doch als letzte Ruhestätte wünschen sich immer mehr Menschen nicht mehr die übliche Grabstätte, sondern die offene See, einen Platz im Wald unter einem Baum oder gar den Weltraum. Auch die körperliche Bestattung im Sarg ist nicht mehr selbstverständlich gefragt; die Zahl der Urnenbeisetzungen ist in den letzten Jahren im gesamten Bundesgebiet stark angestiegen.

Als erste Frage zur Vorbereitung der Beerdigung müssen Sie deshalb die **Bestattungsart** klären. Man unterscheidet grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

- **Erbestattung** (→ Seite 20) und
- **Feuerbestattung** (→ Seite 19).

Die Feuerbestattung ist Grundlage für eine

- **Urnenbeisetzung** (→ Seite 23)
- **anonyme Bestattung** (→ Seite 23)
- **Wald- oder Baumbestattung** (→ Seite 25)
- **Ascheverstreuung** (→ Seite 25)
- **Seebestattung** (→ Seite 25)
- **Luft- und Flugbestattung** (→ Seite 27) und
- **Diamantbestattung** (→ Seite 28).

Von den genannten Bestattungsformen wird die Feuerbestattung mit etwa 67 Prozent inzwischen bundesweit am häufigsten gewählt, die Zahl der Erdbestattungen ist – mit regionalen Schwankungen – weiterhin rückläufig. Hauptsächlich gibt es dafür zwei Gründe:

- die Kosten und
- die Grabpflege.

Die **Kosten** für die einzelnen Bestattungsformen sind unterschiedlich. Das betrifft nicht nur die Kosten der Bestattung selbst, sondern auch die häufig über Jahre anfallenden Folgekosten. Ehe Sie sich für eine Form entscheiden, sollten Sie bedenken, dass Gräber über viele Jahre gepflegt werden müssen und dass, je nach Bestattungsart, später unterschiedliche Anforderungen an die Hinterbliebenen entstehen können.

So kann es beispielsweise eine körperliche Überforderung für ältere Menschen sein, eine größere Gruft zu pflegen. In anderen Fällen ist eine **Grabpflege** durch Hinterbliebene kaum möglich, weil sie mehrere hundert Kilometer entfernt wohnen. Zwar kann man die Pflege einem Friedhofsgärtner übertragen, allerdings sind die regelmäßigen Kosten dafür nicht zu vergessen. Die Pflege eines kleinen Urnengrabs ist nicht nur einfacher, sondern auch billiger. Und in manchen Fällen fallen gar keine weiteren Pflegekosten an.

### Die Erdbestattung

Unter Erdbestattung wird die Beisetzung eines Leichnams in einem Erdgrab verstanden. Diese Bestattung war im christlich geprägten Kulturkreis über viele Jahrhunderte die einzige Bestattungsform. Die Kosten hängen unter anderem von der Größe und Lage des Grabs oder der Grabstätte ab (→ Seite 55). Auf fast allen Friedhöfen besteht eine Entscheidungsmöglichkeit zwischen einem

- **Reihengrab** und einem
- **Wahlgrab**.

Bei **Reihengräbern** – die durchweg Einzelgräber sind – haben Sie keinen Einfluss auf die Lage des Grabs auf dem Friedhof, da die Beisetzungsfelder von der Friedhofsverwaltung festgelegt und die nachfolgenden Gräber der Reihe nach angeschlossen werden (deshalb die Bezeichnung Reihengrab).

Wenn Sie sich für ein **Wahlgrab** entscheiden, können Sie – sofern verfügbar – Lage und Größe (das heißt, die Zahl der Grabstellen) des Grabs wählen. Falls die Friedhofsverwaltung Plätze frei hat, können Sie entscheiden, ob ein Grab an einem Hauptweg, nahe einem günstig gelegenen Eingang oder auch in der Nähe von Grabstätten anderer Angehöriger liegen soll.



#### ACHTUNG

Falls Sie planen, später einen Grabstein errichten zu lassen, müssen Sie bereits bei der Auswahl der Grabstätte darauf achten, ob sie sich in einem Feld mit besonderen Gestaltungsvorschriften befindet. Falls dies so ist, sind Art und Größe des Steins genau vorgeschrieben (→ Seite 93).

Häufig unterscheiden sich die Felder für Wahlgräber nach Umgebung und Lage, sodass möglicherweise auch besondere Wünsche, zum Beispiel nach einem Waldgrab, berücksichtigt werden können. Erwirbt man bei einem Todesfall gleich eine Grabstätte mit mehreren Stellen (zwei oder mehr), steigen die Kosten entsprechend, weil jede einzelne Stelle berechnet wird. Gleiches gilt bei einer gewünschten Verlängerung der Nutzungsdauer. Unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Stellen werden auch hier die Gebühren erneut für die gesamte Grabstelle fällig. Überlebt beispielsweise bei einem Paar, das sich für ein gemeinsames Grab entschieden hat, ein Partner den anderen um 20 Jahre, bleibt die zweite Grabstelle in einem Doppelgrab eventuell für die gesamte Nutzungsdauer frei. Sie muss jedoch bezahlt werden.

Beim Tod Ihres Partners beziehungsweise Ihrer Partnerin, mit dem oder der Sie kein Trauschein verbindet, sollten Sie sich vor dem Erwerb eines mehrstelligen Grabs darüber informieren, ob Sie selbst später einmal in diesem Grab beerdigt werden dürfen. Es gibt auch heute noch Friedhofssatuzungen, die das ausschließen.

Während man auf Deutschlands größtem Friedhof in Hamburg-Ohlsdorf eine Wahlgräberstätte bereits zu Lebzeiten »erwerben« kann, war das in der Vergangenheit auf vielen anderen Friedhöfen nur selten möglich. Dies war so lange nachvollziehbar, wie freie Flächen auf Friedhöfen begrenzt waren.

Inzwischen gibt es bei den meisten Friedhöfen die Möglichkeit, sich die Wahlgräberstätte schon zu Lebzeiten auszusuchen, da häufig bestehende Ruhefristen nicht verlängert werden und viele Grabstellen frei sind und nicht mehr gepflegt werden. Es gibt auch Gemeinden, in denen eine »Grabreservierung« zwar möglich, aber an ein bestimmtes Mindestalter – zum Beispiel 65 oder 70 Jahre – geknüpft ist. Sollten Sie Interesse an einer Reservierung haben, fragen Sie bei der Friedhofs-

verwaltung (dem Friedhofs- oder Gartenamt der Kommune, der Kirchengemeinde) nach. Bedenken sollten Sie allerdings, dass Sie damit auch zumindest die Verpflichtung zur Pflege übernehmen.

Obwohl immer noch von Grabkauf gesprochen wird, erwerben Sie lediglich das **Nutzungsrecht** für einen bestimmten Zeitraum, beispielsweise für 20 oder 30 Jahre. Die Dauer unterscheidet sich von Kommune zu Kommune, aber manchmal auch innerhalb einer Stadt. Sie ist abhängig von der Bodenbeschaffenheit der Friedhöfe, die wiederum Einfluss auf die Verwesungsdauer hat. Nach Ablauf dieses Zeitraums besteht bei Wahlgräbern die Möglichkeit, die Nutzungsdauer zu verlängern, bei Reihengräbern in aller Regel jedoch nicht. Wahl- und Reihengrab unterscheiden sich außerdem durch die Höhe der zu entrichtenden Grabnutzungsgebühren, wobei Wahlgräber fast überall teurer sind als Reihengräber, da sie oft nicht nur größer sind, sondern die Ruhefrist häufig auch fünf oder zehn Jahre länger ist (→ Seite 60). Auf manchen Friedhöfen werden inzwischen auch wieder »ewige« Grabstätten mit Ruhezeiten von bis zu 99 Jahren vergeben. Über das Nutzungsrecht an der Grabstelle wird ein Vertrag geschlossen, in dem die Anzahl der Stellen, der Zeitraum des Nutzungsrechts und etwaige Gestaltungsvorschriften vereinbart werden.

Anonyme Bestattungen sind als Sargbeisetzungen nicht auf allen Friedhöfen möglich. Die Regel bleibt auch weiterhin die anonyme Urnenbeisetzung nach Kremierung.



## HINTERGRUND

### Vom vrîthof zum Friedhof

Da in Deutschland fast alles durch den Gesetzgeber geregelt ist, gilt dies natürlich auch für die letzte Ruhe: »Tote kommen auf den Friedhof«, was nichts anderes bedeutet als »umfriedeter Hof« (mittelhochdeutsch: vrîthof). Der war im Mittelalter zunächst identisch mit dem Kirchhof, eine Bezeichnung, die Ältere von uns auch heute noch benutzen und mit der das Gelände rund um die Kirche gemeint war.

Die Kirche war Mittelpunkt der Gemeinde, das kirchliche Begräbnis diente unter anderem dem Ziel, die Seele des Verstorbenen für Gottes Reich zu bewahren. Da der Platz begrenzt war und die Menschen jung starben, wurden die Gräber schnell aufs Neue belegt. Damit dies möglich war, kamen die Gebeine »normaler« Sterblicher nach einiger Zeit ins Gebeinhaus. Nur wer zum Adel oder Klerus gehörte, hatte Anspruch auf »ewige« Totenruhe in seinem Grab. Bedingt durch die Reformation und auch durch die problematischen hygienischen Bedingungen auf den immer wieder neu belegten Kirchhöfen wurden später die Begräbnisstätten außerhalb der Kirchenmauern und manchmal auch außerhalb des Dorfes gelegt. Ende des 18. Jahrhunderts konzipierte man Friedhöfe erstmals als Landschaftsgärten.

### Die Feuerbestattung

Mit Feuerbestattung bezeichnet man die Verbrennung (Einäscherung) Verstorbener im Sarg in einem Krematorium.

Die Feuerbestattung wird heute von den beiden großen christlichen Konfessionen gleichermaßen anerkannt, sodass die freie Wahl der Bestattungsform bleibt. So heißt es in den 2012 überarbeiteten Leitlinien der (katholischen) Deutschen Bischofskonferenz (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung): »In Erinnerung an den Tod und das Begräbnis Jesu empfiehlt die Kirche nachdrücklich als vorrangige Form die Bestattung des Leichnams. Sie verbietet allerdings die Feuerbestattung nicht, sofern diese nicht aus Gründen gewählt wird, die dem christlichen Glauben widersprechen.«

Vor allem in Norddeutschland und in den ostdeutschen Bundesländern entscheiden sich viele Menschen für die Einäscherung. Je weiter man in der Republik nach Süden beziehungsweise Westen kommt, desto größer ist der Anteil der körperlichen Bestattungen, vermutlich zunächst aus religiösen, inzwischen jedoch eher aus traditionellen Gründen. Allerdings liegt auch hier in den letzten Jahren die Zahl der Urnenbestattungen deutlich über 50 Prozent.

Für die Feuerbestattung müssen neben der Sterbeurkunde eine **schriftliche Willenserklärung** des nächsten Angehörigen oder eine Verfügung der oder des Verstorbenen vorgelegt werden. Außerdem bedarf es in Baden-Württemberg einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ortspolizeibehörde beziehungsweise in Sachsen des Gesundheitsamts auch bei natürlichem Tod. Liegt eine Verfügung des Verstorbenen nicht vor und gibt es darüber Streit unter den Angehörigen, ist beispielsweise in Baden-Württemberg gemäß § 32 des Bestattungsgesetzes nur eine Erdbestattung möglich, falls ein Gericht nicht kurzfristig anders entscheidet.



### HINTERGRUND

#### Was geschieht im Krematorium?

In Deutschland besteht auch bei einer Feuerbestattung Sargpflicht. Die Überführung in das Krematorium und die Einäscherung erfolgen daher in einem einfachen Vollholzsarg. Der Sarg wird aus Pietätsgründen verwendet und sorgt außerdem für eine bessere Verbrennung. Im Krematorium wird der Leichnam im Sarg bei einer Temperatur von bis zu 1.200 Grad Celsius innerhalb von etwa 90 Minuten in einer Kammer eingäschtet. Dabei wird immer nur ein Sarg verbrannt. Neben dem Sarg liegt während der Einäscherung ein Schamottestein mit einer Identifikationsnummer. Da er nicht mit verbrennt, ist eine eindeutige Identifizierung des Verstorbenen möglich. Verwechslungen sind somit ausgeschlossen. Die verbliebene Asche des Verstorbenen wird mit dem Schamottestein in eine Aschekapsel gefüllt, die in eine Urne gesetzt wird.

Vor der Einäscherung findet in allen Bundesländern bis auf Bayern im Krematorium eine zweite Leichenschau statt. Damit soll sichergestellt werden, dass Verbrechen in jedem Fall aufgedeckt werden. Denn Experten haben schon seit langer Zeit Zweifel daran, dass das, was auf dem Todeschein als Todesursache vermerkt ist, in jedem Fall auch die Ursache war. Das bedeutet aber nicht, dass wir uns zu einem Volk von Mördern entwickelt haben. Die Angabe der falschen Todesursache liegt vielmehr eher daran, dass mancher Arzt den bequemen Grund »Herz-« oder »Herz-Kreislauf-Versagen« bescheinigt (knapp 40 Prozent der Todesursachen in Deutschland) und viele alte Menschen nicht an einer bestimmten Krankheit, sondern am Versagen gleich mehrerer Organe (»multiples Organversagen«) sterben.

Beim Aufkommen von Verdachtsmomenten kann man körperlich Bestattete exhumieren und auch nach Jahren noch Tötungen nachweisen. Ist der Leichnam jedoch verbrannt, ist dies nicht mehr möglich. Die zweite Leichenschau sichert aber auch Ansprüche für Angehörige. Heute stehen vor allem Versicherungsfragen an erster Stelle des Interesses. Eventuelle Schadenersatzansprüche gewinnen zunehmend an Bedeutung, beispielsweise bei der Frage, ob durch falsche Pflege Druckgeschwüre zum Tod geführt haben.

Kleine Gemeinden verfügen fast nie über ein eigenes Krematorium, deshalb sollten Sie beachten, dass die Überführung des Verstorbenen in die nächste Großstadt zusätzliche Kosten verursacht. Die **Überführungskosten** in Spezialfahrzeugen werden nach Kilometern abgerechnet.

Während in den vergangenen Jahren die Zeit zwischen Trauerfeier zur Einäscherung und Urnenbestattung bis zu zwei Wochen betragen konnte, gibt es heute kaum noch Wartezeiten. In der Regel dauert es nicht länger als vier Tage, bis dem Bestatter die Aschenkapsel ausgehändigt wird. Einige der etwa 160 Krematorien im Bundesgebiet arbeiten sogar im Mehrschichtbetrieb und sind allenfalls zur Hälfte ausgelastet. Die Bestattungsunternehmer wissen, auf welche Zeit sich die Angehörigen einstellen müssen.

#### Einäscherung jenseits der Grenze?

Es gibt keinen Ortszwang für Einäscherungen. Die letzte Reise kann auch ins Ausland gehen. In Grenznähe zu den Niederlanden oder Tschechien bieten Bestatter auch den Transport ins und die Trauerfeier im Nachbarland an. Allerdings entstehen dann möglicherweise höhere Überführungs-kosten, die beispielsweise in Tschechien durch die niedrigeren Kremierungskosten wieder aufgefangen werden. Es gibt Bestatter, die Sammeltrans-porte für Särge im neutralen Klein-Lkw ins Nachbarland organisieren. Und es gibt auch Bestatter,

die Besichtigungstouren im Autobus zum Krematorium jenseits der Landesgrenze anbieten!

#### Die Urnenbeisetzung

Wie bei der Sargbestattung kann auch die Beisetzung der Urne in einem Reihengrab oder in einem Wahlgrab erfolgen, falls nicht eine andere Beisetzungsart gewählt wird. Auch hier gibt es Preisunterschiede für Reihen- und Wahlgräber, wobei der Erwerb des Nutzungsrechts an Urnengräbern gegenüber Sarggräbern wegen der kleineren Fläche im Regelfall weniger kostspielig ist und auch die anschließende Pflege weniger Geld kostet.

Auf immer mehr Friedhöfen kann die Urne auch oberirdisch in einem Kolumbarium beigesetzt werden. Kolumbarien sind größere Stelen oder Wände mit Grabkammern in aller Regel für Urnen. Sie gibt es inzwischen auch in ehemaligen Pfarrkirchen, die jetzt als Grabeskirchen genutzt werden.

#### Die anonyme Bestattung

Die anonyme Bestattung ist meist eine Feuerbestattung mit anschließender Urnenbeisetzung auf einem Gemeinschaftsfeld, ohne dass Einzelgrabstätten oder Grabbeete auf die Verstorbenen hinweisen. Anonyme Gräber liegen unter Rasen und werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Es gibt Friedhofsverwaltungen, die Gemeinschaftsdenkmäler oder Gedenktafeln als Hinweis auf die Besonderheit dieser Stätte errichten, andere verzichten im Sinn der Anonymität auch hierauf.

Bei dieser aus Skandinavien stammenden Bestattungsart werden der Zeitpunkt und die Stelle der Beisetzung in der Regel selbst den nächsten Angehörigen nicht bekannt gegeben, da hierin ein Widerspruch zum Prinzip dieser Bestattungsart gesehen wird. Nur die Friedhofsverwaltungen halten zur Kontrolle die notwendigen Daten in ihrem Archiv fest.



#### Anonyme Bestattungen leicht rückläufig

Die Zahl der anonymen Beisetzungen schwankt von Stadt zu Stadt erheblich; manche Gemeinden erfassen die Zahlen gar nicht. Bundesweit dürfte die Quote nach Schätzungen von Fachleuten derzeit bei fünf Prozent liegen. Auch bei dieser Bestattungsform gibt es – ähnlich wie bei der Feuerbestattung – ein Nord-Süd- und ein Ost-West-Gefälle. Vor allem in Nord- und Ostdeutschland entscheiden sich viele Menschen dafür, um ihre Angehörigen von der Grabpflege zu »entlasten«. Zudem haben viele ältere Alleinstehende niemanden mehr, der 20 oder 30 Jahre lang die Pflege des Grabes übernehmen kann oder will. Angesichts steigender Altersarmut gibt es allerdings auch rein finanzielle Gründe für die Wahl dieser Bestattungsform.

Auch für die anonyme Beisetzung gilt: Die Trauer braucht einen Ort. Falls Sie für sich selbst eine solche Bestattungsform in Erwägung ziehen, sollten Sie deshalb – wie bei einer geplanten Seebestattung – vorher mit nahen Angehörigen darüber reden und Ihren Wunsch zudem schriftlich festhalten. Auch wenn Ihr Partner Ihrem Wunsch zustimmt und ihn gar für sich selbst äußert, heißt das nicht, dass dies nach Ihrem Tod auch noch so ist. Es gibt nicht wenige Menschen, die vor einer grünen Wiese stehen und sich fragen, wo denn genau die Urne der oder des Verstorbenen liegt.

Allerdings gibt es in immer mehr Kommunen auch einen Mittelweg: die »halbanonyme« **Bestattung beziehungsweise Bestattung in Gemeinschaftsgräbern mit Gestaltungselementen**. Die Verstorbenen ruhen nicht in erkennbar abgegrenzten Einzelgräbern, sondern auf einem bestimmten Friedhofsareal. An einer oder mehreren Stellen innerhalb dieses Bereichs wird ein großer Grabstein oder eine Stele errichtet, auf der neben den Namen auch Geburts- und Sterbejahr verzeichnet sind und an denen an Gedenktagen kurzzeitig Blumen abgelegt werden können.

Eine ähnliche Form ist die Beisetzung in Gemeinschaftsfeldern ohne Pflegeverpflichtung. Die Gräber auf dem Gemeinschaftsfeld sind lediglich mit einer Namensplatte versehen. Der Rasen wird vom Friedhofsamt oder einer Friedhofsgärtnerei gemäht. Die einmaligen Kosten sind zwar in der Regel etwas höher als bei einer »normalen« Bestattung, dafür entfallen aber weitere Folgekosten. Grabschmuck wie Blumen oder Grablichter auf solchen Bereichen sind nicht gestattet, sie werden in aller Regel umgehend durch die Friedhofsmitarbeiter entfernt, falls sie doch abgestellt werden.

In Berlin bemüht sich die »Friedhof Treuhand«, dem Trend zur anonymen Bestattung mit einem besonderen Angebot gegenzusteuern: der »**Ruhegemeinschaft**«. In alten Gräbern, die zum Beispiel wegen wertvoller Grabdenkmäler erhalten werden

# Stichwortverzeichnis



## A

- Abrechnung
  - Bestattung 49
- Abschlagszahlungen 48
- Altenheim
  - Kündigung Mietvertrag 87
- anonyme Bestattung 21, 23
- Anzeigenpreise 68
- Arbeitgeber
  - Benachrichtigung 77
- Aschestreufeld 25, 56
- Aufbahrung 13
- Aufhügelung
  - Grab 93
- Aushub des Grabes
  - Gebühren 64
- außergewöhnliche Belastung
  - 103

## B

- Bankkonto
  - Umschreibung 79
  - Verfügungsberechtigung 79
  - Verfügungsberichtigung über den Tod hinaus 80
- Beerdigungs-Discounter 47
- Begräbniskosten 41
- Begräbnismesse 32
- Beisetzung
  - Urnen 29
- Beisetzungsfrist 14
- Beitragsservice (GEZ) 88

- Belastung
  - außergewöhnliche 103
  - zumutbare 103

- Bepflanzung
  - zulässige 94
- Bestatter
  - fachgeprüfter 50
  - Kostenvoranschlag 48
- Bestattermeister-verordnung 50

- Bestattung
  - Abrechnung 49
  - anonyme 21, 23
  - Form 19
  - halb anonyme 24
  - in anderer Stadt 28
  - kirchliche 32, 33
  - preiswerte 41
  - Terminvergabe 32
  - Zeitpunkt 32
- Bestattungsart 19
- Bestattungsbezirke 28
- Bestattungsgebühren 62

- Bestattungspflicht
  - Urnen 29
- Bestattungsunternehmen
  - kommunale 43
  - Preisvergleich 43
- Bestattungsverfügung 117
- Bestattungsvorsorgevertrag 116
  - Sozialhilfe 117
- Bestattungswald 25
- Bestattungszeitpunkt 14

## C

- Corona-Krise 38

## D

- Danksagungen 37, 90
- Designer-Sarg 45
- Deutsche Bischofskonferenz 32
- Diamantbestattung 28
- DM-Umtausch 88

## E

- Eichensarg 45
- Einkommensanrechnung
  - Witwen-/Witwerrente 83
- Einkommensteuererklärung
  - Begräbniskosten 102
- Einzelgrab
  - Lage 20
- Einzugsermächtigung 85
- Energieversorgungsunternehmen
  - Vertragskündigung 88
- Entsorgungsunternehmen 88
- Erbschaftsauseinandersetzung 102
- Erbschaftsteuer
  - Freibeträge 105
  - Sätze 105
- Erbschein 79, 80, 101
  - europäischer 102
- Erdbestattung 20

Ersatzkasse  
— Abmeldung von  
  Mitgliedern 77  
— Sterbegeld 115

Erziehungsrente 84  
Evangelische Kirche in  
  Deutschland (EKD) 32

## F

Fahrzeugummeldung 85  
Feuerbestattung 22  
  — Überführungskosten 23  
  — Urkunden 22  
  — Willenserklärung 22  
Fitnesscenter 85  
Flugbestattung 27  
Flussbestattung 25, 27  
Freibetrag  
  — Witwen-/Witwerrente 83  
Freitod 11  
Friedhof  
  — Geschichte 21  
  — kirchlicher 28  
Friedhofsgebührensatzung 64  
Friedhofsunterhaltungs-  
  gebühren 58  
FriedWald 25, 66

## G

Geschiedene  
  — Erziehungsrente 84  
gesetzliche Krankenkasse  
  — Abmeldung von  
   Mitgliedern 77  
  — Sterbegeld 115  
Gestaltungsvorschriften  
  — Grab 93  
  — zusätzliche 96  
Grababräumung  
  — nach Beerdigung 93  
Grab»kauf« 21

Grableuchte 97  
Grabnutzungsgebühren 21, 55  
  — Höhe 56

Grabnutzungsrecht  
  — Vertrag 21  
Grabpflege 116  
Grabpflegekosten  
  — Sozialbestattung 72  
Grabpflegevertrag 94  
Grabreservierung 20

Grabstätte  
  — Gestaltung 69  
  — mehrstellig 20  
  — Unverheiratete 20  
Grabstein 20, 96  
  — Genehmigungspflicht 93  
  — Kinderarbeit 96  
  — Kosten 97

## H

Haftpflichtversicherung 78  
  — Wohngebäude 79  
halbanonyme Bestattung 24  
Halbwaisenrente 83  
Hinterbliebenenbezüge 83

## I

Internetprovider 89

## K

Kiefernarg  
  — Preis 45  
Kindergräber  
  — Kosten 59  
Kirchhof  
  — Geschichte 21  
kirchliche Bestattung 32  
Kirschbaumsarg 45  
Kleiderkammer 88  
Kolumbarium 47, 56

kommunale Gebühren 55  
Kondolenzbesuch 112  
Kondolenzliste 34  
Kostenvoranschlag  
  — Bestatter 48  
Krankenversicherung  
  — Abmeldung 77  
Kranz 33  
Kranzschleifen 33  
Krematorium 23

## L

Lebenspartnerschaft  
  — eingetragene 80  
Lebensversicherung  
  — Benachrichtigung 78  
Leichenschau  
  — Feuerbestattung 22  
  — vor Einäscherung 64  
Leichenschauschein 11  
Leihsarg 29  
Luftbestattung 27

## M

Mahagonisarg 45  
Medikamenteneinnahme 111  
Meisterprüfung 50  
Mietvertrag  
  — Kündigung 86  
Mitgliedschaften  
  — Kündigung 85  
Möbellager 88  
Musikanlage  
  — Kosten für Nutzung 62  
Muslime  
  — Grabkosten 57  
  — Wegfall Sargzwang 45

**N**

- Nachlassgericht 101, 102
- Nachlassüberschuldung 102, 104
- Nachsendauftrag 86
- Naturfaser-Sarg 47
- Netzwerke
  - soziale 89
- Nutzungsdauer
  - Verlängerung 20
- Nutzungsrecht
  - an Gräbern 55
  - Dauer 55
  - Übertragung 56

**O**

- Ökosärge 47

**P**

- Pauschalangebote
  - Bestatter 48
- Pflanzenschmuck
  - Grab 94
  - Trauerhalle 62
- Pflegeheim
  - Kündigung Mietvertrag 87
- Preisangabenverordnung 49
- Preisdifferenzen
  - Bestatter 44
- private Krankenversicherung 79
- Provider 89
- Psychotherapie 110

**R**

- Rechnung 49
  - für nicht bestellte Waren 90

- Rechnungsprüfung
  - Bestatter 50
- Redner
  - freie 30
- Rentensplitting 81
- Rentenstelle
  - Benachrichtigung 79
- RuheForst 25, 66
- Ruhegemeinschaft 24

**S**

- Sarg
  - Geschichte 44
  - Musterbuch 45
- Sargausstattung 30
- Sargbemalung 47
- Sarggesteck 33
- Sargmodelle 45
- Sargschmuck 33
- Sargträger
  - Kosten 62
- Sargzwang 45
- Schlichtungsstelle 51
- Schließen des Grabes
  - Gebühren 64
- Schmetterlingskinder 59
- Schmuckurne 47
- Seebestattung 25
- Selbsthilfegruppen 110
- SEPA-Lastschriftmandat 85
- Sonderurlaub
  - Todesfall 14
- soziale Netzwerke 89
- Sozialhilfe 71
- Sparsarg 46
- Spende
  - für karitative Organisationen 37
- Spendenquittung 37
- Sterbebild 68
  - Auflage 36

- Sterbegeldversicherung
  - private 116
- Sterbegemeinschaft 77
- Sterbeurkunde 12
  - Beantragung 12
- Sternenkinder 59

**T**

- Telefonanschluss
  - Kündigung 88
- Telefonseelsorge 111
- Testament 80
  - notarielles 101
- Testamentseröffnung 101
- Todesanzeige
  - Kosten 67
- Totenbekleidung 30
- Totenbriefe
  - Anzahl 36
  - Kosten 67
- Totenfürsorgeberechtigter 13
- Totenhemd 30
- Totenschein 11
- Totenzettel 68
- Totgeburt
  - Bestattung 59
- Traueranzeige 36
  - Kosten 67
  - Sozialbestattung 72
- Traueranzeigen 36
- Trauerbriefe 36
- Trauerfeier 30
- Trauergäste
  - Bewirtung 35
- Trauergottesdienst 32
- Trauergruppe 110
- Trauerhalle
  - Kosten der Nutzung 62
- Trauerkleidung 34
  - Sozialbestattung 72

**U**

- Überführung
  - gesetzliche Vorschriften 28
  - Kosten 28, 64
- Überurne 47
- Unfallursache
  - ungeklärte 11
- Unfallversicherung
  - Benachrichtigung 78
- Urne 47
- Urnenbeisetzung
  - Kosten 64
- Urnenbemalung 47

**W**

- Wahl des Friedhofs
  - rechtliche Vorschriften 28
- Waisenrente 83
- Waldgrab 20
- Waschen des Verstorbenen 30
- Weltraumbestattung 19, 27
- Witwen-/Witwerrente
  - Einkommensanrechnung 83
  - Freibetrag 83
  - große 81
  - kleine 81
- Wohngebäude-Haftpflichtversicherung 79
- Wohngebäudeversicherung 79
- Wohnungauflösung 87

**V**

- Verbände
  - Auflösung der Mitgliedschaft 85
- Versicherungen
  - Benachrichtigung 85
- Verträge
  - Prüfung laufender 85
- Vollwaisenrente 83
- Vorschriften
  - staatliche 13
- Vorschusszahlung
  - auf die Rente 83

**Z**

- Zeitschriftenabonnements
  - Kündigung 85